

ZULASSUNGSORDNUNG

für

MASTERSTUDIENGÄNGE

IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES

Führung und Management im Gesundheits- und Sozialwesen (M.A.)

Interdisziplinäre Therapie in der Pädiatrie (M.Sc.)

Naturheilkunde und komplementäre Medizin (M.Sc.)



Zulassungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Bewerbungsverfahren und einzureichende Dokumente | 4 |
| § 5 Hochschulinternes Auswahlverfahren | 4 |
| § 6 Brückenmodul | 5 |
| § 7 Zulassung zum Studium | 6 |
| § 8 Zulassungsausschuss für den jeweiligen Masterstudiengang | 6 |
| § 9 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren | 7 |
| § 10 Inkrafttreten | 7 |

(Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, den Zulassungsantrag beziehungsweise die Bewerbung und das hochschulinterne Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge „Interdisziplinäre Therapie in der Pädiatrie“, „Führung und Management im Gesundheits- und Sozialwesen“ und „Naturheilkunde und komplementäre Medizin“ im Fachbereich Gesundheit & Soziales.
- (2) Diese Zulassungsordnung ergänzt den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit & Soziales und die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen für die vorgenannten Masterstudiengänge.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang wird in Ergänzung zu § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Studiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt.
- (2) Voraussetzung jeder Zulassung ist ein akademischer Abschluss mit einem Äquivalent von 210 Credit Points.
- (3) Bewerber, die einen Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credit Points abgeschlossen haben, können die fehlenden Credit Points, die für die Erreichung einer Gesamtsumme von 300 Credit Points und somit für die Erlangung eines Masterabschlusses notwendig sind, im Rahmen der Brückenmodul-Phase erwerben.

§ 3 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium Interdisziplinäre Therapie in der Pädiatrie kann zugelassen werden, wer ein Studium der Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Medizin, Pflegewissenschaften oder ein vergleichbares Studium mit einem akademischen Grad „Bachelor“ (B.Sc. oder B.A.) abgeschlossen hat. Zugelassen werden auch Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten und Pflegekräfte mit dreijähriger Berufsfachschulausbildung und erfolgreicher staatlicher Prüfung mit Berufsanerkennung bei einem Gesamtergebnis von mindestens 3,0 und zusätzlich einem erfolgreichen Bachelorstudium im Bereich Sozial- oder Gesundheitswesen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 3,0.
- (2) Zum Studium Führung und Management im Gesundheits- und Sozialwesen kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Studium mit mindestens einem akademischen Grad „Bachelor“ (B.Sc. oder B.A.) in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang (z. B. BWL, VWL, Soziologie, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement), einem medizinischen Studiengang (z. B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin), einem therapeutischen Studiengang (z. B. Physiotherapie, Logopädie, Osteopathie, Ergotherapie), einem pharmazeutischen Studiengang oder im Studiengang Psychologie oder Rechtswissenschaft oder Theologie vorweist.
Für ausländische Bewerber: Die Hochschule behält sich vor, ausländische Bewerber zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen. Es ist mindestens ein Sprachniveau der deutschen Sprache auf B2-Niveau bei Bewerbungseingang und mindestens ein C1-Niveau zu Studienbeginn erforderlich.
- (3) Zum Studium Naturheilkunde und komplementäre Medizin kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem medizinischen Bereich hat, d.h. z. B. eine Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker besitzt oder über ein Diplom oder einen Bachelor in Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Psychologie, Gesundheits- oder Pflegewissenschaft verfügt, über eine in der Regel mindestens einjährige Berufserfahrung verfügt, und am Auswahlverfahren teilnimmt.
- (4) Über die von Regelungen in Abs. (1) bis (3) abweichende Bewerbungen entscheidet der Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung der Studierfähigkeit des Bewerbers.

§ 4 Bewerbungsverfahren und einzureichende Dokumente

(1) Der Bewerbung sind in der Regel folgende Dokumente und Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- Amtlich beglaubigte Kopie des ersten akademischen Abschlusses
- Tabellarischer und unterzeichneter Lebenslauf
- Unterschriebenes Motivationsschreiben (mit Ausnahme Master Psychologie)
- Krankenversicherungsbescheinigung oder ggf. Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung
- Ein aktuelles digitales Lichtbild
- Exmatrikulationsbescheinigung(en)
- Bei weiteren Studienabschlüssen: amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse

1. Darüber hinaus werden im Studiengang Naturheilkunde und komplementäre Medizin folgende Dokumente benötigt:

- Nachweis über eine mindestens 1jährige Berufserfahrung anhand von Arbeitszeugnissen und/oder Praktikumsbescheinigungen.

(2) Werden Bestandteile der Bewerbung nicht eingereicht, sollte der Grund in den Bewerbungsunterlagen aufgeführt und ein voraussichtlicher Nachreichtermin angegeben werden.

(3) Für ausländische Bewerber: Die Hochschule behält sich vor, die Bewerber zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen. Gute Deutschkenntnisse werden an dieser Stelle erwartet, in der Regel wird ein C1-Niveau vorausgesetzt.

§ 5 Hochschulinternes Auswahlverfahren

(1) Das hochschulinterne Auswahlverfahren der Masterstudiengänge dient der Prüfung notwendiger Kompetenzen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für die Zulassung notwendig sind.

(2) Der Zulassungsausschuss der einzelnen Masterstudiengänge behält sich nach Sichtung sämtlicher Bewerbungsunterlagen vor, die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einzuladen, wenn nicht anders geregelt. Ziel dieses Auswahlgesprächs ist es, Folgendes herauszufinden: Motivation für die Aufnahme des Masterstudiums unter Berücksichtigung des bisherigen Studiums, berufliche Pläne, aufbauend auf dem Masterstudium, allgemeines Auftreten, soziale und kommunikative Kompetenz. Weitere Regelungen im Auswahlverfahren sind:

1. Teil des Bewerbungs- und Zulassungsprozesses für den Studiengang „Führung und Management im Gesundheits- und Sozialwesen“ ist das erfolgreiche Absolvieren eines Bewerbungsgesprächs. Aufgrund der Bewerbungsunterlagen werden jene Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 erfüllen, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Das Bewerbungsgespräch dauert ca. 60 Minuten und umfasst Fragen zur Studienmotivation (ca. 15 Minuten), eine Falldiskussion (ca. 45 Minuten) sowie die Bewertung des Kommunikationsverhaltens des Bewerbers/der Bewerberin. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden. Das Bewerbungsgespräch gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der gesamten erreichbaren Punkte (36 Punkte) erreicht wurden. Im Falle des Nichtbestehens kann das Bewerbungsgespräch einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Das Ergebnis (bestanden oder nicht-bestanden) wird dem Bewerber unmittelbar nach dem Bewerbungsgespräch mitgeteilt. Beim Bewerbungsgespräch sollen zwei fachkundige Personen der Hochschule anwesend sein.

2. Bewerber des Studienganges „Naturheilkunde und komplementäre Medizin“ werden zur Teilnahme am hochschulinternen Auswahlverfahren eingeladen. Das hochschulinterne

Auswahlverfahren besteht aus einem Motivationsgespräch, in dem auch Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen (Soft Skills) abgefragt werden. Bei hohem Bewerberaufkommen wird zusätzlich ein schriftlicher Test durchgeführt, in dem Englischkenntnisse (B2 - Niveau) und einige wissenschaftliche und fachliche Grundlagenkenntnisse abgefragt werden. Die Ergebnisse werden vom Zulassungsausschuss geprüft. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge der einzuladenden Bewerber aufgrund der bisherigen Berufserfahrung und der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

§ 6 Brückenmodul

- (1) Im Rahmen des Brückenmoduls ist der Erwerb von bis zu 30 Credit Points unter Zugrundelegung eines Arbeitsumfangs von 25 Arbeitsstunden pro Credit Point möglich. Davon können bis zu 20 Credit Points durch außerhalb der Hochschule erworbene Credit Points oder einschlägige Kompetenzen mit einem nachgewiesenen Arbeitsumfang von 500 Stunden anerkannt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 30 Credit Points (entspricht 750 Stunden) durch außerhalb der Hochschule erworbene Credit Points oder einschlägige Kompetenzen anerkannt werden. Hierrüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Kompetenzfelder des Brückenmoduls müssen insgesamt abgedeckt sein. Sie sind explizit in der Konzeptbeschreibung des Brückenmoduls festgelegt. Der Zulassungsausschuss legt für jeden Bewerber individuell die inhaltliche, kompetenzbezogene Verteilung der anzuerkennenden und noch zu erbringenden Leistungen sowie die Form der Leistungserbringung fest. Für die Form und Wiederholbarkeit der zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die in den Prüfungsordnungen der angestrebten Masterstudiengänge beschriebenen Bedingungen.
- (4) Die Bewerber erbringen die Leistungen für das Brückenmodul extracurricular. Sie können hierbei durch die Hochschuldozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Masterstudiengänge durch Betreuungsgespräche und mit Hilfe einer E-learning- Plattform begleitet, beraten und unterstützt werden.
- (5) Alle Kompetenzen sind in Anlehnung an Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) nachzuweisen. Bewerber bekommen nach dem erfolgreichen Abschluss des Brückenmoduls eine Arbeitsumfangsbescheinigung durch das Zentrale Prüfungsamt ausgestellt. Die Arbeitsumfangsbescheinigung ist dem Zulassungsausschuss vorzulegen. Dieser bescheinigte Arbeitsumfang wird nach erfolgter Zulassung zu Masterstudiengängen des Fachbereichs Gesundheit & Soziales äquivalent in Credit Points angerechnet.
- (6) Der Erwerb fehlender Credit Points ist Voraussetzung für die Erlangung des Masterabschlusses. Hierfür werden mindestens 300 Credit Points benötigt. Die Leistungen für das Brückenmodul sollen durch den Bewerber vor der Immatrikulation erbracht worden sein, spätestens jedoch bis zum Ende des Masterstudiums.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Brückenmoduls wird dem Bewerber der Erwerb der Credit Points durch das Zentrale Prüfungsamt bescheinigt. Diese werden nach erfolgter Zulassung zum angestrebten Masterstudiengang des Fachbereichs Gesundheit & Soziales dem Credit Points Umfang gut geschrieben.
- (8) Näheres regelt das „Konzept Brückenmodul zur Aufnahme eines Masterstudiengangs“ des Fachbereichs Gesundheit & Soziales.

§ 7 Zulassung zum Studium

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einer zeitlich gestuften Rangliste der Anmeldung.
- (2) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung weniger als 210 Credit Points und mindestens 180 Credit Points nachweisen können, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 erfüllen und das hochschulinterne Auswahlverfahren positiv durchlaufen haben, werden zum Masterstudiengang im Fachbereich Gesundheit & Soziales zugelassen. Sie erhalten das abschließende Masterzeugnis jedoch erst nach dem Erhalt der nötigen 300 Credit Points.
- (3) Die Bewerbung ist ohne den Nachweis der in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum jeweiligen Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erfolgt sein kann. Der Bewerber wird als Gasthörer im Sinne der Hessischen Immatrikulationsverordnung (gültige Fassung) eingeschrieben. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, wann er den ersten berufsqualifizierten Abschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und ggf. Credit Points sind beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das gewichtete Notenmittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel zum Beginn des Masterstudiums vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis zum Beginn des zweiten Semesters nachgereicht werden.
- (4) Nimmt ein Bewerber den ihm angebotenen Studienplatz nicht an, kann der freiwerdende Studienplatz durch nachträgliche Entscheidung des Zulassungsausschusses anhand der Kriterien nach (1) neu vergeben werden.
- (5) In der Regel erfolgt die Zulassung für das erste Fachsemester. Eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester kann nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule erfolgen.
- (6) Eine Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gem. §§ 2, 3 und 4 nicht vorliegen oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Mastergrad in diesem bzw. einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat bzw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

§ 8 Zulassungsausschuss für den jeweiligen Masterstudiengang

- (1) Für jeden Studiengang wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet. Mitglieder sind der Studiendekan des Masterstudienganges, ein im Studiengang lehrender Professor sowie ein im Studiengang lehrender Hochschuldozent oder ein im Studiengang lehrender wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (2) Den Vorsitz übt der Studiendekan des jeweiligen Studiengangs aus. Der Vorsitz ist für die Benennung und Zusammensetzung des Zulassungsausschusses nach (1) verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses ist auf unbestimmte Zeit festgelegt. Änderungen sind auf Antrag möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen auf Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 und führt das in § 5 geregelte Auswahlverfahren durch.
- (5) Abweichungen vom beschriebenen Zulassungsverfahren kann der Zulassungsausschuss zur Vergabe von Studienplätzen unter Beachtung der Hochschulgesetzgebung beschließen.

§ 9 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Nach Erfüllung sämtlicher Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 und nach positivem Durchlaufen des hochschulinternen Auswahlverfahrens nach § 5 erteilt die Hochschule schriftlich die Zulassung zum Masterstudiengang.
- (2) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid von der Hochschule.
- (3) Bewerber, die sich im Nachrückverfahren befinden, werden gem. (1) schriftlich benachrichtigt, wenn sie zum Studium zugelassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 11.04.2018 in Kraft.